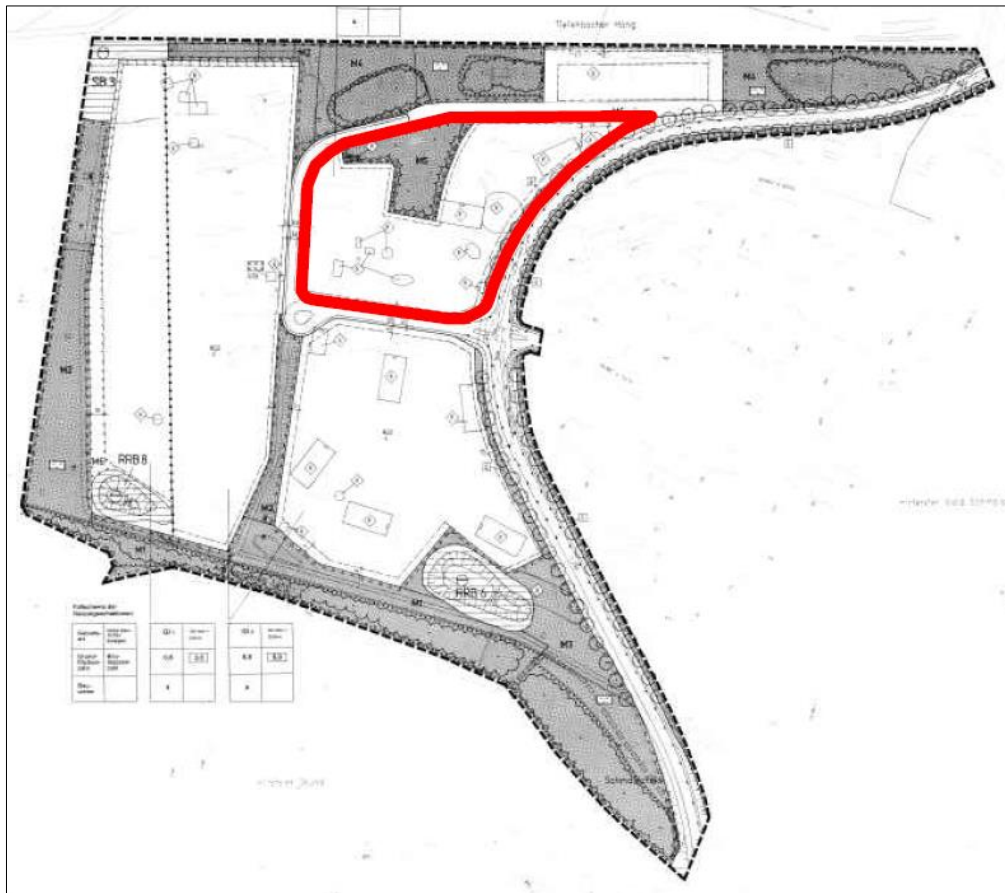


**ZWECKVERBAND ENTWICKLUNGS-**  
**GEBIET FLUGPLATZ ZWEIBRÜCKEN**

**Bebauungsplan „Flugplatz – Südwest“, 1. Änderung**

**Begründung mit Umweltbericht**



Verfahrensstand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

Datum : 04.05.2018



ARBEITSGRUPPE STADT - UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker  
66333  
Telefon: 06898 / 33077  
Fax: 06898 / 37403  
email: info@agsta.de

Strasse 176  
VÖLKLINGEN

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Erfordernis und Zielsetzung der Planänderung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Plangebiet</b> .....	<b>6</b>
2.1.	Lage, Abgrenzung und Größe.....	6
<b>3.</b>	<b>Überörtliche Planungen</b> .....	<b>6</b>
3.1.	Landes- und Regionalentwicklung .....	6
3.2.	Flächennutzungsplan .....	6
3.3.	Ergebnisse BImSchG .....	6
<b>4.</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>6</b>
4.1.	Vorhandene Nutzung .....	6
4.2.	Umgebende Nutzung .....	7
4.3.	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
4.4.	Altlasten.....	7
4.5.	Orts- und Landschaftsbild .....	8
4.6.	Geologie/Boden .....	8
<b>5.</b>	<b>Grünordnung und Landschaftspflege, Waldausgleich</b> .....	<b>8</b>
5.1.	Grünordnerische Festsetzungen.....	8
<b>6.</b>	<b>Planinhalte – Inhalte der Änderung und Übernahme bisheriger Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen</b> .....	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen der Planung / Abwägung</b> .....	<b>12</b>
7.1.	Abwägungsrelevante Belange .....	12
7.2.	Fazit.....	15
	<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>16</b>
1.1.	Projektbeschreibung .....	16
1.2.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne .....	16
<b>2.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP)</b> .....	<b>18</b>
<b>3.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)</b> .....	<b>18</b>
3.1.	Bestandsaufnahme .....	18
3.2.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
3.3.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	20
3.4.	Geplante Maßnahmen .....	24
3.5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	25
3.6.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB .....	25
<b>4.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>26</b>
4.1.	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	26
4.2.	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung) .....	26
4.3.	Nichttechnische Zusammenfassung .....	26
	<b>ANHANG 1 zum Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)</b> .....	<b>27</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

## I. RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)).

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

**Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. IS. 1554), die zuletzt durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. IS. 3465) geändert worden ist

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I; S 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz, WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

**Landesbauordnung** (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S.77).

**Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

**Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz** (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21).

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz** - DSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).

**Landeskreislaufwirtschaftsgesetz** (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471).

Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383).

## **II. VERFAHREN**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) öffentlicher Sitzung vom 13.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“, 1. Änderung, nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 15.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Industrieflächen geschaffen werden, um eine Betriebserweiterung eines ansässigen Lackiererei-Betriebes zu ermöglichen. Damit ist auch eine Umwidmung einer Waldfläche in Industriefläche verbunden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben handelt, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 2 Abs. 4 unterliegt, werden alle notwendigen Verfahrensschritte durchgeführt. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist als gesonderter Teil dieser Begründung angehängt.

Es bedarf weiterhin der Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren).

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3. Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wurden die Behörden frühzeitig in der Zeit vom 15.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 zu einer Beteiligung aufgefordert, auch um den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu konkretisieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) wurde im Rahmen des Verfahrens auch der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 08.01.2018 die frühzeitige Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit, erfolgte in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 28.02.2018. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.01.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2018.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.05.2018 den Bebauungsplan „Flugplatz Südwest“, 1. Änderung, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde am \_\_.\_\_.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Ausfertigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorliegende Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB gibt Aufschluss über die Ziele, Zwecke und Inhalte des Bebauungsplanes, wesentliche sich unterscheidende Lösungen und die derzeit absehbaren Auswirkungen der Planung.

### **III. WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

#### **1. Erfordernis und Zielsetzung der Planänderung**

##### **1.2. Anlass der Planänderung**

Der Bebauungsplan „Flugplatz Südwest“ wurde mit der Bekanntmachung vom 09.01.1998 und nachfolgender Ausfertigung rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes war es, als Beitrag zur Landesstruktur und Regionalpolitik auf der Fläche der ehemaligen US-Airbase eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung als besonderen Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst die an die Europa Allee angrenzenden Industrieflächen entlang der Luxemburger Straße. Die Planung ist bereits überwiegend umgesetzt worden.

Neben den Industrieflächen wurden im gesamten Bebauungsplan sechs öffentliche Grünflächen als Maßnahmenflächen festgesetzt. Für die ca. 5.000 qm große Fläche M5 wird der Erhalt der gekennzeichneten Gehölzbereiche vorgeschrieben.

Ein ansässiger Industrie-Betrieb (Lackiererei) plant eine Erweiterung seiner bestehenden Anlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die Fläche M5 befindet. Da keine anderen Flächen in direkter Umgebung zur Verfügung stehen, soll die Fläche M5 ebenfalls als Industriefläche (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt werden, um dem Betrieb die Möglichkeit der Erweiterung zu geben.

Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Anpassungen soll die Änderung des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Weitergehende Änderungen als die genannten sind nicht vorgesehen. Alle weiteren Festsetzungen bezüglich des Industriegebietes, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Nutzungen, sowie für die weiteren Maßnahmenflächen M1 bis M4 und M6 bleiben bestehen, sodass durch die erforderlichen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

##### **1.3. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Planungsziele des ursprünglichen Bebauungsplanes bleiben auch für die vorliegende Änderung unverändert bestehen. Die geplante Änderung kommt dem Ziel einer gewerblich-industriellen Nutzung und der Stärkung als besonderer Wirtschaftsstandort zu Gute.

##### **1.4. Planungs- und Standortalternativen**

Die Betrachtung von alternativen Standorten kommt zu dem Schluss, dass Neubauten auf anderen Standorten innerhalb des Gebietes des ZEF ausscheiden, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Bestandserweiterung handelt.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ befinden sich noch unbebaute Industrieflächen. 2/3 dieser Flächen sind bereits anderweitig verkauft. Die restlichen Flächen sind jedoch durch eine Straße vom Grundstück des Betriebes, der die Erweiterung plant, getrennt. Insofern kann nicht direkt auf die bestehenden Gebäude und somit auf die bestehende Technik zurückgegriffen werden. Bei einer Erweiterung auf diesen Flächen müsste zudem der gesamte Arbeitsprozess über die öffentliche Straße hinweg organisiert werden. Die Betriebserweiterung muss jedoch in direkter räumlicher Nähe erfolgen, da an anderer Stelle, die notwendigen Bestandsgebäude fehlen. Zudem ist eine Erschließung bereits vorhanden. Der geplante Neubau schließt sich an den Bestand an und erfolgt auf einer Fläche, die sich bereits im Besitz der ansässigen Firma befindet.

Die naturschutz-/ artenschutzrechtliche Bedeutung der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist als gering bis mittel einzustufen.

Das Vorhaben an anderer Stelle vorzusehen, würde die vorhandenen Einrichtungen in Frage stellen und wäre wirtschaftlich nicht tragfähig.

## **2. Plangebiet**

### **2.1. Lage, Abgrenzung und Größe**

Das Plangebiet liegt ca. 5 km südöstlich des Zweibrücker Stadtzentrums. Die geplante Änderung betrifft einen ca. 2,5 ha großen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“. Die Abgrenzung orientiert sich an den Grundstücken, die zur Erweiterung des ansässigen Betriebs notwendig sind.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft nur den Teilbereich entlang der Europa Allee, der von der Luxemburger Straße umschlossen wird.

## **3. Überörtliche Planungen**

### **3.1. Landes- und Regionalentwicklung**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) aus dem Jahr 2008 weist die Stadt Zweibrücken als Mittelzentrum, umgeben von einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz sowie einem Bereich des großräumig bedeutsamen Freiraumschutzes aus.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz, rechtsverbindlich seit 2012, stellt für das Plangebiet Siedlungsfläche, Industrie und Gewerbe und sonstige Freiflächen dar.

Die Inhalte der Begründung des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ gelten unverändert fort. Zum derzeitigen Kenntnisstand werden durch die Änderung weiterhin die landesplanerischen als auch regionalplanerischen Ziele und Vorgaben eingehalten.

### **3.2. Flächennutzungsplan**

Im Zuge der Änderung muss der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die Fläche M5 ist im bestehenden FNP als Grünfläche dargestellt. Das Verfahren zur Änderung des FNPs wird parallel durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für den vorliegenden Geltungsbereich keine relevanten Fachplanungen bekannt oder in Planung.

### **3.3. Ergebnisse BImSchG**

Für das Vorhaben der geplanten Erweiterung der Lackiererei ist nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung erforderlich. Diese wird in einem gesonderten Verfahren parallel durchgeführt und ist nicht Teil des Bebauungsplan-Verfahrens.

## **4. Bestandssituation**

### **4.1. Vorhandene Nutzung**

Der Bereich der geplanten Änderung hat sich entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Flugplatz Südwest“ entwickelt. Die Fläche ist von der industriellen Nutzung durch die bestehende Lackiererei geprägt und entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes versiegelt. Die Fläche ist mit großflächigen Hallen für die industrielle Fertigung und einigen Nebengebäuden bebaut. Lediglich auf der bisher festgesetzten Maßnahmenfläche M5 befindet sich eine anthropogen geprägte waldartige Gehölzfläche mit nicht einheimischen Gehölzstrukturen. Der Bestand aus überwiegend Rot-Eichen und vereinzelt Exemplaren von Hainbuche, Robinie, Ahorn sowie Kirsche bietet nur wenig geeignete Habitatstrukturen für einheimische Tierarten (insbesondere Insekten) und ist damit hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes als geringerwertig einzustufen. Die Fläche liegt isoliert auf dem Grundstück des vorhandenen Betriebs und wird durch die Luxemburger Straße gegenüber weiterem Waldbestand im Norden abgetrennt. Insgesamt ist die Fläche durch die sie umgebende industrielle Nutzung geprägt.

#### **4.2. Umgebende Nutzung**

Bei dem Standort an der Europa-Allee handelt es sich um ein Industriegebiet, das von der umliegenden offenen Landschaft (Landwirtschaft) und somit von weitestgehend unbebautem Raum in westlicher Richtung umschlossen wird. Neben der Teilfläche, auf der die Bebauungsplan-Änderung vorgesehen ist, sind innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ Industrieflächen im Westen festgesetzt, die überwiegend bereits bebaut und industriell genutzt sind sowie noch unbebaute Industrieflächen im Süden. Östlich angrenzend befindet sich die L700, über die das Gebiet erschlossen wird und Flächen des ehemaligen Flugplatzes, auf denen im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für die allgemeine Luftfahrt dargestellt sind.

#### **4.3. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die äußere Erschließung erfolgt über die Europa-Allee (L700), die Zweibrücken insbesondere mit den südlich gelegenen französischen Kommunen verbindet. Die innere Erschließung ist bereits durch die Umsetzung des bestehenden Bebauungsplanes realisiert worden und erfolgt über die Luxemburger Straße bzw. einzelne Zulieferwege.

Aus militärischer Zeit waren bereits einige Wasser- und Abwassereinrichtungen vorhanden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ wurden diese jedoch weitestgehend als unbrauchbar erachtet. Für die Bereiche Schmutzwasserentsorgung, Regenwasserableitung, Gasversorgung, Wasserversorgung, Stromversorgung, Telekom und straßenseitige Anbindung wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, um ein Erschließungskonzept aufzustellen. Insofern ist die Erschließung für diese Bereiche bereits umgesetzt worden und gesichert. Es wurde eine Kanalisation mit Trennsystem angelegt und ein Konzept zur Regenentwässerung vorgelegt, da die vorhandenen Böden nur in geringem Maße für die Versickerung geeignet sind.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger- den Verbandsgemeindewerken Zweibrücken Land- sind die vorhanden Einrichtungen und Anlagen ausreichend dimensioniert für die geplante Nutzungsänderung, zumal die natürlichen Böden sich ohnehin nicht für eine Versickerung eignen. Es fallen nur in sehr geringem Ausmaß Flächen weg. Das zusätzliche Niederschlagswasser kann ohne Probleme von den bestehenden Anlagen aufgenommen werden. Mit Schreiben vom 26.03.2018 haben die Verbandsgemeindewerke eine detaillierte Berechnung der zugewiesenen Regenrückhaltebecken vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass das Beckenvolumen für die geplante Änderung ausreicht und eine Erweiterung des Volumens nicht notwendig ist.

Gleiches gilt für das Abwasser. Ggf. müssen die zukünftige Abwasserversorgung bzw. die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der BImSchG-Genehmigung oder im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens weitere Beachtung finden.

#### **4.4. Altlasten**

Bedingt durch die vormals militärische Nutzung wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Flugplatz Südwest“ umfangreiche Gefahrerforschungs- und Detailuntersuchungen durchgeführt. Verdachtsflächen befinden sich überwiegend in den Bereichen vorhandener Bebauung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung keine problematischen Altlasten- oder Verdachtsflächen vorhanden. Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden jedoch die Flächen nachrichtlich übernommen, für die kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, für die aber dennoch mit Verunreinigungen zu rechnen ist. Für diese Flächen gelten weiterhin die im Kapitel IV (Hinweise) des rechtskräftigen Bebauungsplans „Flugplatz Südwest“ dargelegten Hinweise zum Umgang mit Altlasten und verdächtigen Flächen. Da die Untersuchungen nur in Form von Stichproben punktuell erfolgten, sind

weitere Verunreinigungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine abschließende Einzelfallbewertung in Bezug auf eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen oder sonstige Auflagen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

#### **4.5. Orts- und Landschaftsbild**

Das Industriegebiet Südwest liegt im Naturraum 180 „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ mit hügelig-welliger Landschaft und zahlreichen Tälern. „Die Landschaft ist überwiegend durch offene, landwirtschaftlich genutzte Höhen geprägt. Wald nimmt vor allem die steilen Hänge der Täler ein.“<sup>1</sup> Entsprechend ist die umliegende Landschaft durch die landwirtschaftliche Nutzung mit nur wenig Wald geprägt.

Die Industrieflächen befinden sich an der Schnittstelle zwischen den beiden Landschaftstypologien / -räumen Schwalbhügelland (180.32) und Untere Schwarzbach-Talweitung (180.30), die beide zu den offenlandbetonten Mosaiklandschaften zählen. Diese Landschaftstypen weisen ebenso wenig Waldwuchs, offene Landschaft und eine landwirtschaftliche Nutzung auf.

Insgesamt ist der Bereich der Bebauungsplan-Änderung jedoch stark geprägt durch die angrenzenden industriellen Nutzungen.

#### **4.6. Geologie/Boden**

Geologisch gehört das Gebiet zu den Bodengroßlandschaften mit hohem Anteil an carbonatischem Gestein. Der Boden mit einem hohen Anteil an Lehm und sandigem Lehm eignet sich weniger für die Versickerung. Im Plangebiet sind keine natürlichen Böden vorhanden. Es liegt auf einer künstlich aufgeschütteten Plateaufläche.

### **5. Grünordnung und Landschaftspflege, Waldausgleich**

#### **5.1. Grünordnerische Festsetzungen**

Der Bebauungsplan „Flugplatz Südwest“ setzt verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gebiet und auf Flächen außerhalb als Sammelersatzmaßnahmen fest, um die zu erwartenden sonstigen Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichen. Im Bebauungsplan werden Textfestsetzungen und in der Planzeichnung Regelungen über Gebote für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf privaten und auch öffentlichen Flächen getroffen. Die getroffenen Festsetzungen dienen der Eingrünung des Gebietes und der Bereitstellung von arbeitsbezogenen Naherholungsflächen. Maßnahmen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, sind durch diese Ersatzmaßnahmen bereits abgehandelt und abgewogen und somit zulässig. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind bereits umgesetzt

Die geplante Betriebserweiterung ist auf der bisherigen Maßnahmenfläche M5 vorgesehen. Diese ist als Fläche zum Erhalt der bestehenden Gehölzstruktur festgesetzt.

Aufgrund der isolierten Lage innerhalb eines Industriegebietes und der Dominanz von nicht einheimischen Roteichen, die aus Nordamerika stammen und somit der insbesondere den heimischen Insekten kaum Nischen zur Verfügung stellen, ist die Bedeutung des Erweiterungsbereiches aus Sicht des Natur- und Artenschutzes jedoch im Vergleich zu heimischen Laub-Mischwäldern als gering zu bewerten. Auf Grundlage der aktuellen örtlichen Bestandserfassung stellt sich das Plangebiet recht artenarm und wenig strukturiert dar; zudem bietet

---

<sup>1</sup> [http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/grosslandschaft.php?gl\\_nr=18](http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=18)



es auch aufgrund seiner geringen Größe kaum Habitatstrukturen für seltene und damit planungsrelevante geschützte Arten.

Um die notwendige Industriegebietsfestsetzung für die geplante Betriebserweiterung zu ermöglichen, muss dieser waldartige Gehölzbestand auf einer Fläche von rd. 5.000 qm gerodet werden. Obwohl die Gehölzfläche als festgesetzte Grünfläche im bauplanungsrechtlichen Sinne kein Wald ist, muss eine Umwidmung nach § 14 Abs. 5 LWaldG<sup>2</sup> erfolgen, da lt. Definition in § 3 Abs. 1 LWaldG „jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar“ Wald im Sinne des LWaldG ist. Gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG<sup>3</sup> erfolgen „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald ... vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.“

Mit der Umnutzung geht die Funktion als Kompensationsmaßnahme verloren, so dass dies ausgeglichen werden muss. Da ein Ausgleich innerhalb des Planungsgebietes nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde die Kompensation im Sinne des § 7 Abs. 2 LNatSchG durch die Sicherung eines vorhandenen Waldes in Form eines Waldrefugiums (Naturwaldzelle) in der gleichen Größenordnung außerhalb des Geltungsbereiches auf Flächen der Gemeinde Mauschbach, ca. 1 km vom Industriegebiet entfernt, vorgesehen. Damit gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Alle weiteren Regelungen, insbesondere zu den unter Kapitel 5.8 Belange der Grünordnung / Landschaftsplanerische Festsetzungen, des festgesetzten Bebauungsplans „Flugplatz Südwest“ bleiben bestehen. Dabei sollten vor allem die Vorgaben zur Grundstückseingrünung und zur Erhaltung und Pflanzung von Grünstrukturen beachtet werden.

## **6. Planinhalte – Inhalte der Änderung und Übernahme bisheriger Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen**

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich der ursprünglichen Planung bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise und Empfehlungen des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ werden – bis auf die nachfolgend beschriebenen Änderungen – im Übrigen übernommen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Flugplatz Südwest“ wurde für die Fläche M5 der Erhalt der vorhandenen Gehölzstruktur festgesetzt. Da sich der ansässige Betrieb erweitern möchte und keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird für die Fläche ebenfalls die Nutzung als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Die bestehenden Festsetzungen der umliegenden Flächen zum Maß der baulichen Nutzung für die Gebietsart GI2 werden übernommen.

Für die bauliche Nutzung (Betriebserweiterung) wird die bestehende Baugrenze im Bereich der überplanten Fläche M5 angepasst und erweitert.

Die genannten Änderungen beziehen sich auf die **Textlichen Festsetzungen**, die wie folgt gefasst werden:

- 5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 LPFIG)**

---

<sup>2</sup> Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 14, 22 und 35, geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

<sup>3</sup> Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

**entfällt:** Im Bereich **M5** ist der gekennzeichnete Gehölzbereich zu erhalten. Windbruchgefährdete Bäume sind zu entfernen und durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Dabei ist auf die Ausbildung gestufter, naturnaher Gehölzränder und Säume zu achten.

**9. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ZU DEN BAUFLÄCHEN (§ 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG; jetzt: § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG und § 7 Abs. 2 LNatSchG)**

**ergänzt:** Zusätzlich wird zur Kompensation der Rodung und Waldumwandlung eine Fläche von 0,5 ha mit den darauf auszuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich „Waldrefugium Mausbach“ auf dem Flurstück 1327/2 der Gemeinde Mausbach dem Eingriff in Natur und Boden zugeordnet.

**Planzeichnerisch** ergeben sich Veränderungen bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der Fläche M5 sowie zur Bauweise-/ überbaubare Grundstücksfläche (Baulinie).

Außer den Textlichen Festsetzungen unter 5. und 9. bleiben alle anderen Textlichen Festsetzungen unverändert bestehen. Die Ausführungen hierzu in der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ bleiben somit unverändert.

Zusätzlich werden die bestehenden **Hinweise** aktualisiert und um Weitere ergänzt, sodass folgende Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen werden:

- Altlasten

Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung muss verschiedentlich mit Bodenbelastungen gerechnet werden. Eine Erhebung verdächtiger und umweltrelevanter Flächen wurde im Auftrag der Umweltbehörden des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Ergebnisse liegen als Verdachtsflächenkataster bei den zuständigen Behörden vor.

Bei Baumaßnahmen auf diesen Flächen sind die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, insbesondere die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern sowie weiteren zuständigen Fachbehörden frühzeitig zu informieren.

Der Eingriff in den Boden ist durch einen Fachgutachter zu überwachen, zu bewerten und zu dokumentieren. Hinweise auf Schadstoffbelastungen sind unverzüglich der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern mitzuteilen. Anfallende Aushubmassen sind geregelt zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Den Behörden ist die Abnahme der Bauarbeiten zu ermöglichen. Auf die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten auf kontaminationsverdächtigen und kontaminierten Flächen wird hingewiesen.

- Kampfmittelbelastung

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass im gesamten Stadtgebiet Zweibrücken und im Umland während des Zweiten Weltkrieges Bomben aller Kaliber abgeworfen wurden. Zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, die die Angreifer unter Feuer nahmen. Da aus diesem Grund überall im Stadtgebiet Zweibrücken Kampfmittelverdacht besteht, empfiehlt der Kampfmittelräumdienst, die Baugrundstücke vor einer Baumaßnahme von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Bei der Sondierung auf Kampfmittel ist auch die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

- Bei der Straßenherstellung sich ergebende Böschungen sind nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen. Sie entfallen durch angleichen der Grundstücke an die Straße. Das tieferliegende Gelände soll im Regelfall höhengleich zur angrenzenden Verkehrsfläche aufgefüllt werden.

- Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang den Grundstücksgrenzen zu dulden.

- Die für Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Anfahrwege sind von den Grundstückseigentümern bei einer Bebauung anzulegen.

### Begründung

---

- Das im Gebiet anfallende Dachwasser soll soweit als möglich gesammelt und einer Wiederverwendung als Brauchwasser zugeführt werden. Nicht nutzbares Niederschlagswasser ist getrennt zu fassen und über die vorhandenen Gräben den Regenrückhaltebecken zuzuleiten.
- Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen weder zusätzliche Oberflächen- noch sonstige Wässer zugeleitet noch deren Abläufe behindert werden.
- Die Abwässer sind sachgerecht zu entsorgen und nachteilige Veränderungen des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer sind auszuschließen. Bei Vorhaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – AwSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.
- Anfallender Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine Erdaushubdeponie zu bringen.
- Die aus der früheren Nutzung im gesamten Gebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Bauarbeiten zu berücksichtigen.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die erforderlichen Abstände zu Kabeltrassen und Leitungen zu berücksichtigen.
- Bei der örtlichen Festlegung aller Gehölzstandorte im Straßenraum ist die Abteilung Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege der Verbansgemeinde Zweibrücken-Land einvernehmlich zu beteiligen. Sofern Bäume nur unter Einhaltung eines Abstandes von weniger als 2,0 m und tiefwurzelnde Sträucher nur mit einem Abstand von 1 m zu den Kabeln angepflanzt werden können, sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen zu treffen.
- Die nach den §§ 44 bzw. 46 -Nachbarschaftsrecht- erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten.
- Konstruktiv erforderliche Stützmauern sollen möglichst nicht als reine glatte Betonmauern hergestellt werden, sondern durch ein breitfugiges Vormauerwerk verblendet werden.
- Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs) sicherzustellen.
- Das Baugebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher sind bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.
- Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger / Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich. Diese Punkte sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

**Begründung**

---

- Bei allen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Bauschutzbereiches (1.5 km Radius) bzw. der Hindernisfreiflächen des Verkehrsflughafens Zweibrücken befindet. Bauwerke und Kräne innerhalb des Bauschutzbereiches dürfen von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde ab einer in § 12 Luftverkehrsgesetz normierten Höhe nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde genehmigt werden.
- Eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle kann ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grund dessen wird von der zuständigen Fachbehörde die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen, die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollen. Es wird darum gebeten, diese Ergebnisse dem LGB RLP mitzuteilen. Fragen zur Geologie sowie zur Durchführung der Radonmessung beantwortet ggf. das LGB.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unter- und oberirdische Stromversorgungseinrichtungen die in der Planzeichnung nur teilweise informativ ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Stromversorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Stromversorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
- Das Plangebiet befindet sich in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkanwendungen der Bundeswehr.

**7. Auswirkungen der Planung / Abwägung**

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss der ZEF als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen.

Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- o Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- o Gewichtung der Belange (siehe "Auswirkungen der Planung")
- o Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- o Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) werden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt (vergleiche §1 Abs. 6 BauGB):

**7.1. Abwägungsrelevante Belange**

<b>Belang</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>
<b>Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, einschließlich Wohnbedürfnisse</b>	In dem Gebiet ist keine Wohnbebauung vorhanden/vorgesehen. Die Planung dient der Sicherung von Arbeitsplätzen. Bei der zu überplanenden Gehölzfläche handelt es sich nicht um eine Grünfläche, die im Sinne von arbeitsbezo-

**Begründung**

<b>Belang</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>
	genen Naherholungsflächen nutzbar wäre. Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“ entstehen keine negativen Auswirkungen auf den Menschen bzw. auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
<b>Soziale und kulturelle Bedürfnisse / Sport / Kirchen</b>	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im bestehenden Bebauungsplan ausgeschlossen, da negative Auswirkungen durch angrenzende Industriebetriebe auf diesen Nutzungen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Festsetzungen werden vollständig übernommen, sodass es hierbei zu keinen Beeinträchtigungen auf derartige Einrichtungen kommen kann.
<b>Freizeit und Erholung</b>	Die Belange von Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da der Bereich der Bebauungsplanänderung nicht für Freizeit- und Naherholungssuchende zugänglich ist und genutzt werden kann. In dem Industriegebiet Südwest sind keine Freizeiteinrichtungen vorhanden.
<b>Erhaltung und Entwicklung vorhandener Ortsteile und zentraler Versorgungsbereiche</b>	Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich vielmehr um die Entwicklung des Industriegebietes. Die zusätzliche Fläche bietet dem vorhandenen Betrieb den notwendigen Platz für die geplante Erweiterung. Zentrale Versorgungsbereiche werden nicht beeinträchtigt.
<b>Denkmalschutz</b>	In dem gesamten Bereich des Industriegebietes sind keine erhaltenswerten Gebäude oder sonstige Denkmäler vorhanden. Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind demnach nicht zu erwarten.
<b>Orts-/ Landschaftsbild</b>	Der gesamte Bereich ist durch die vorhandenen Betriebe bereits industriell geprägt. Die wenigen naturnahen Flächen im Bereich des Industriegebietes weisen in der Regel keine hohe Wertigkeit auf und sind durch die Nähe zur Industrie anthropogen überprägt.
<b>Natur und Umwelt</b>	<b>Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht näher untersucht und beschrieben. Unter den nachfolgenden Belangen wird das Ergebnis der Umweltprüfung zusammengefasst.</b>
<i>Flora und Fauna</i>	Die geplante Änderung ermöglicht eine dauerhafte Inanspruchnahme einer naturnahen Fläche und somit von Lebensräumen. Allerdings verfügt das Plangebiet insgesamt nur über eine geringe ökologische Wertigkeit. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Eingriff entsprechend kompensiert.
<i>Fläche/ Versiegelung</i>	Mit der vorliegenden Planung wird eine bisher unversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Da die Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglicht werden soll, gibt es keine Alternative. Ein anderer Standort würde zu einer höheren Neuinanspruchnahme von Flächen führen, da weitere notwendige, am alten Standort bereits vorhandene Gebäude und technische Einrichtungen zusätzlich errichtet werden müssten.
<i>Boden</i>	Die Böden, die durch die vormalige Nutzung als Militärstandort belastet waren, sind bereits weitgehend saniert. Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bereits durch die Umsetzung der rechtskräftigen Festsetzungen GI versiegelt. Nur im Bereich des Baumbestands sind noch unversiegelte Böden vorhanden. Die Auswirkungen auf diesen Belang sind jedoch als geringfügig anzusehen.
<i>Wasser – Grundwasser Oberflächenwasser Hochwasser</i>	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, gleiches gilt für Oberflächengewässer und Hochwasserschutzgebiete.

**Begründung**

<b>Belang</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>
	<p>Durch die zusätzliche Versiegelung fällt zwar Sickerraum weg, jedoch weist der vorhandene Boden bereits eine schlechte Durchlässigkeit auf und ist von daher ungeeignet für die Versickerung des anfallenden Regenwassers. Insofern spielt die vorhandene Gehölzfläche bisher keine Rolle für die Versickerung. Die Ableitung des Oberflächenwassers ist über ein System von Gräben, Regenrückhaltebecken und Sickerbecken auch in Zukunft gesichert. Von Seiten der Verbandsgemeindewerke wurde mehrfach bestätigt, dass die vorhandenen Anlagen, insbesondere die Regenrückhaltebecken ausreichend dimensioniert sind, um die durch die Änderung bedingte Erhöhung des Niederschlagswassers, aufzunehmen.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen. Im Rahmen der parallelen BImSchG-Genehmigung werden insbesondere den Belangen der Abwasserentsorgung sowie dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens bestehen keine Beeinträchtigungen für den Belang Wasser.</p>
<i>Luft und Klima</i>	<p>Das Gebiet ist bereits bebaut und somit ein Siedlungsklimatop. Die hohe Oberflächenversiegelung führt bereits zu Hitzestress und geringem Luftaustausch. Weitere Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene sind durch die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan nicht zu erwarten.</p>
<i>Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen</i>	<p>Das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern ist in dem festgesetzten Industriegebiet bereits vorbelastet und überformt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Ausweisung der Fläche dient dagegen dem übergeordneten Ziel, den Industriestandort zu entwickeln.</p>
<i>Landschaft</i>	<p>Die Landschaft ist insbesondere von dem Verhältnis zwischen Natur und Industrie geprägt. Das Industriegebiet Südwest ist entsprechend umgeben von Natur. Allerdings ist der Standort seit langer Zeit durch die Nähe zum Flughafen geprägt. Für den Belang Landwirtschaft werden keine Beeinträchtigungen erwartet.</p>
<i>Biologische Vielfalt</i>	<p>Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der Vorbelastungen als nicht erheblich zu beurteilen.</p> <p>Schutzgebiete- und -objekte sind nicht betroffen.</p>
<i>Natura 2000-Gebiete</i>	<p>Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in der Nähe.</p>
<i>Schwere Unfälle oder Katastrophen</i>	<p>Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzung kann es zu Störungen mit Auswirkungen auf die Natur oder die Umwelt kommen.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass u.a. durch Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zu Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind. Für das konkrete Vorhaben wird derzeit ein BImSchG-Verfahren durchgeführt, in dessen Rahmen diese Belange geprüft werden.</p>
<b>Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze</b>	<p>Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die Festsetzung einer Fläche als Industriefläche sichert dagegen den bestehenden Betrieb und die vorhandenen Arbeitsplätze und ermöglicht durch die Erweiterung die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.</p>
<b>Ver- und Entsorgung</b>	<p>Die Technische Infrastruktur bzw. die Ver- und Entsorgung werden durch die Teiländerung nicht berührt bzw. verändert. Die Ver- und Entsorgung ist durch die bestehenden Anlagen gesichert.</p>

**Begründung**

---

<b>Belang</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>
<b>Personen-/ Güterverkehr</b>	Die Änderung des ursprünglichen Bebauungsplanes hat keine weiteren Auswirkungen auf den Verkehr, da es durch die geringfügige Änderung nicht zu einer höheren Verkehrsbelastung kommen wird.
<b>Verteidigung/ Zivilschutz</b>	Die Belange Verteidigung und Zivilschutz werden nicht beeinträchtigt. Wie schon im bestehenden Bebauungsplan unterstützt auch die geplante Änderung die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften.
<b>Städtebauliche Planungen</b>	Für den gesamten Bereich des Flughafens bzw. der ehemaligen Airbase besteht die Zielsetzung einer zivilen Nachnutzung. Das Vorhaben ordnet sich in diese Zielsetzung ein.
<b>Hochwasserschutz</b>	Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.
<b>Flüchtlinge/ Asylbegehrende</b>	Die Belange von Flüchtlingen/Asylbegehrenden sind nicht betroffen.
<b>Fazit</b>	Die Rodung des Gehölzbestands (Eingriff in Natur und Boden) wird mit der Ausweisung des „Waldrefugiums Mausbach“ gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG ausreichend kompensiert. Durch die Planung sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen auf die dargestellten Belange zu erwarten.

**7.2. Fazit**

Nach Abschluss des formellen Bebauungsplan-Verfahrens mit allen erforderlichen Beteiligungsschritten sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes und dessen Umsetzung zu erwarten. Der Bebauungsplan kann somit in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Zweibrücken, den .....

Dr. Susanne Ganster  
Verbandsvorsteherin

## UMWELTBERICHT

### 1. Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Industrieflächen geschaffen werden, um damit eine Betriebserweiterung der ansässigen Lackiererei zu ermöglichen. Damit ist auch eine Umwidmung einer waldartig geprägten Fläche in Industriefläche verbunden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben handelt, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 2 Abs. 4 BauGB unterliegt, werden alle notwendigen Verfahrensschritte durchgeführt. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist als gesonderter Teil dieser Begründung angehängt.

Es bedarf weiterhin der Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren).

Um möglichst früh im Verfahren wichtige Informationen für die weitere Planung zu erhalten, wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Ferner wird zeitgleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### 1.1. Projektbeschreibung

Das Plangebiet liegt ca. 5 km südöstlich des Zweibrücker Stadtzentrums. Die geplante Änderung betrifft einen 2,5 ha großen Teil des Geltungsbereiches des ca. 17 ha großen rechtskräftigen Bebauungsplanes „Flugplatz Südwest“. Die Abgrenzung orientiert sich an den Grundstücken, die zur Erweiterung des ansässigen Betriebs notwendig sind.

#### Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 2,5 ha groß. Die zulässige Versiegelung (0,8) innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entspricht damit rund 20.000 qm. Das Gebiet wird aktuell bereits zu einem Großteil gewerblich genutzt und ist folglich bereits teilweise versiegelt. Im Rahmen der Betriebserweiterung werden lediglich etwa 5.000 qm waldartig geprägte Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches gerodet und im Zuge der Neunutzung versiegelt.

#### 1.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, NatSchG RP, FFH-RL, VS-RL, LaPro, etc.)	NSG, LSG, Natura2000, GLB, Naturdenkmäler, geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung
	Arten-/Biotopschutz	Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes
	Klima	Keine erhebliche Verschlechterung des Klimas aufgrund geringer Neuversiegelung



## Bebauungsplan „Flugplatz Südwest“, 1. Änderung

### Begründung

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<p>Boden</p> <p>Grundwasser</p> <p>Kulturgüter/ Kulturlandschaft</p> <p>Erholung</p> <p>Freiraumentwicklung/ -sicherung</p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; es findet nur eine geringe Neuversiegelung statt</p> <p>Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes</p> <p>Keine Zielformulierungen aus übergeordneten Planungen</p> <p>Keine Zielformulierungen aus übergeordneten Planungen</p> <p>Keine Zielformulierungen aus übergeordneten Planungen</p> <p>Keine Oberflächengewässer betroffen</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete</p> <p>Keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen</p>
Bodenschutzgesetz	<p>Altlasten</p> <p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</p>	<p>Altlastenuntersuchung vorhanden Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen werden überwacht und dokumentiert</p> <p>Potentiell belastete Böden werden ordnungsgemäß entsorgt</p> <p>Ein Großteil der Flächen ist bereits versiegelt</p> <p>Der Oberboden ist nach DIN 18915 Blatt 3 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen</p>
Immissionsschutzgesetz		Ggf. Abhandlung im Zuge nachfolgender Planungen (BImSchG-Antrag)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes
Wassergesetze	Wasserschutzgebiete	Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	<p>Keine erhaltenswerten Gebäude oder sonstige Denkmäler vorhanden.</p> <p>Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen</p>
Landesentwicklungsplan	Keine Aussagen für das Plangebiet	Keine der Planung entgegenstehenden Aussagen

## 2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP<sup>4</sup>)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens im Bebauungsplanverfahren kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Wenn für eine streng geschützte Art eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt / Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann - z.B. aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen oder der bekannten Verbreitung - so erfolgt keine nähere Prüfung. Die Vorab-Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL wird anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur) sowie der Bewertung der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe durchgeführt. Falls geeignete Habitatvoraussetzungen vorhanden sind bzw. eine Art im Plangebiet nachgewiesen wurde, wird eine Erheblichkeitsprüfung unter Einbeziehung ggf. festzulegender und durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Die Ergebnisse der Prüfung werden tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1) und ggf. kommentiert.

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anhang 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten und die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand von lokalen Populationen relevanter streng geschützter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

### 3.1. Bestandsaufnahme

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt und unter gewerblicher Nutzung. Neben kleinflächigen Grünstrukturen in Form von Straßenbegleitgrün ist lediglich eine zusammenhängende Fläche von Sukzessionswald (im festgesetzten Bebauungsplan mit M5 gekennzeichnet) vorhanden. Die waldartig geprägte Fläche hat eine Größe von ca. 5.000 qm und besteht hauptsächlich aus Rot-Eichen mittlerer Stärke. Daneben finden sich vereinzelte Exemplare von Hainbuche, Robinie, Ahorn sowie Kirsche. Einzelne Bäume wären aufgrund ihrer Stärke durchaus als erhaltenswert anzusehen. Jedoch besitzt der Bestand insgesamt

---

<sup>4</sup> saP: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Begründung**

---

betrachtet aus Sicht des Arten- und Naturschutzes nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit, was in erster Linie auf den hohen Anteil nicht heimischer Gehölze, die isolierte Lage und die anthropogene Vorbelastung des Plangebietes zurückzuführen ist. Nicht einheimische Gehölze, wie die aus Nordamerika stammenden Roteichen, bieten den heimischen Insekten deutlich weniger Nischen als die einheimischen Arten Stiel- und Traubeneiche.

Bewertung/Bilanzierung: Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet nur eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit. Zudem ist der größte Teil des Plangebietes bereits versiegelt und anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen werden etwa 5.000 qm Grünflächen (hauptsächlich in Form des Sukzessionswaldes) entfallen. Dieser Gehölzverlust wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftspflegebehörde in Anwendung des § 7 Abs. 2 LNatSchG durch Ausweisung eines Waldrefugiums (Naturwaldzelle) innerhalb der Gemeinde Mausbach vollständig kompensiert. Auf eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird daher verzichtet.

Schutzgebiete/Schutzobjekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder LNatSchG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 15 LNatSchG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet. Genauer gesagt innerhalb des Zweibrücker Westrich mit der Gebietsnummer 180.

Gemäß Bodenübersichtskarte RLP finden sich im Plangebiet vorwiegend Böden mit hohen Anteilen an carbonatischen Gesteinen, aus denen sich Braunerden und Pararendzinen aus Dolomitsand- und Tonmergel (Muschelkalk) gebildet haben. Diese Böden sind jedoch aufgrund der ehemaligen Nutzung nicht mehr vorhanden - das Gebiet befindet sich auf einem aufgeschütteten Plateau.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet bereits bebaut und versiegelt ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung).

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist größtenteils gewerblich genutzt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung.

Westlich und nordwestlich grenzen landwirtschaftliche Flächen, sowie Mosaike aus kleineren Waldflächen an, denen ein gewisser Erholungswert zugeschrieben werden kann. Aufgrund der gewerblichen Nutzung der Flächen nördlich und östlich des Plangebietes ist eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes bereits gegeben. Durch die Planung werden sich keine erheblichen neuen Beeinträchtigungen ergeben.

### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind bereits durch die nördlich und östlich angrenzenden Gewerbeflächen und die damit einhergehende Nutzung geprägt. Durch die Planung wird ein etwa 5.000 qm großer Bereich mit Sukzessionswald entfallen. Dennoch wird sich die geplante Nutzung in das von gewerblicher Nutzung geprägte Landschaftsbild einfügen. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, den Wegfall der bestehenden Waldfläche in Bezug auf das Landschaftsbild zu kompensieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

## **3.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die gewerbliche Nutzung ohne Planungsrecht bestehen bleiben würde. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da das Gebiet bereits überwiegend baulich genutzt bzw. versiegelt ist.

## **3.3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur geringfügig verändern, da auf bereits baulich genutzte Flächen im Innenbereich zurückgegriffen wird.

### **3.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es in kleineren Teilbereichen zu **Boden**bewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der vorhandenen hohen Versiegelung als geringfügig anzusehen. Eine Fläche von max. 4.000 qm (= 5.000 qm x 0,8 GRZ) kann zusätzlich versiegelt werden. Natürlicher bzw. naturnaher Boden ist nicht vorhanden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung, die neu hinzukommt, ist so gering, dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann. Bezogen auf das gesamte rd. 17 ha große Industrie- und Gewerbegebiet „Flugplatz Südwest“ liegt der Anteil der Neuversiegelung durch die Bebauungsplanänderung unter 3 %.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind aufgrund der industriell-gewerblichen Vorbelastung gering und somit nicht erheblich.

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Gewerbegebiet zu vernachlässigen. Da bereits ein Gewerbebetrieb vorhanden ist, wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erheblich erhöhen, daher sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen auf die Luft zu erwarten.

**Begründung**

---

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz auswirken.

Die Realisierung der Betriebserweiterung erfolgt auf Basis eines Bauantrags bzw. BImSchG-Antrags, so dass davon auszugehen ist, dass festgelegte Grenzwerte der Luftreinhaltung eingehalten werden und daher keine zusätzlichen erheblichen Belastungen auftreten werden.

Das **Landschaftsbild** ist durch die bestehende bauliche Nutzung des Gebietes selbst sowie die Bebauung in unmittelbarer Umgebung geprägt. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet nur über eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten. Nicht einheimische Baumarten bieten nur wenige Nischen für heimische Tierarten, insbesondere für Insekten.

Lokal sehr beschränkt werden durch die Inanspruchnahme des Gehölzbestands Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Dieser Lebensraumverlust kann meist lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der Wertigkeit aus Sicht des Arten- und Naturschutzes und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*  
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen, zumal keine störeffindliche Wohnnutzung (nur Betriebswohnungen sind ausnahmsweise zulässig) zulässig ist bzw. unmittelbar angrenzt. Vorhandene Altlasten werden saniert, im Zuge der Baugenehmigung sind Lärmschutzmaßnahmen nachzuweisen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abwasseranlagen für Oberflächen- und Schmutzwasser sind entsprechend der Angaben der zuständigen Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land ausreichend dimensioniert. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

**Begründung**

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan bzw. die FNP-Teiländerung auf die genannten Pläne auswirkt. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt, dessen Teiländerung im Parallelverfahren erfolgt.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Eingriff</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>	<b>Bewertung</b>
Boden	Geringfügig zusätzliche Bodenversiegelung	Geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, geringfügiger Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Vollversiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch geringe Neuversiegelung von Flächen	Mögliche geringfügige Veränderungen in der Vegetation	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden.  Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich.
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch geringe Neuversiegelung von Flächen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen  Neuschaffung von Vegetation durch	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Beseitigung von potentiellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen.

**Begründung**

---

	grünordnerische Festsetzungen im BPlan.		Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen.
--	---	--	---

**3.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

*Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten.

*Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Inanspruchnahme noch nicht versiegelter Flächen ist mit etwa 5000 qm zu beziffern. Diese Flächen werden zu einem Großteil versiegelt und stehen dem natürlichen Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Aufgrund der geringen Flächengröße und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jedoch als gering eingestuft werden, insbesondere aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der entfallenden Flächen.

*Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Durch die Einhaltung der Vorgaben aus Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

*Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

*Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Durch Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen ist von einer Verbesserung für die menschliche Gesundheit auszugehen. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen. Bei einer möglichen Ansiedlung eines Störfallbetriebes sind entsprechende Auflagen und Restriktionen im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, so dass auch hier nach derzeitigem Kenntnisstand von keinem erhöhten Risiko auszugehen ist.

*Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

*Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen.

**Begründung**

---

Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten<sup>5</sup>, was jedoch unabhängig von den geplanten Änderungen festzustellen ist.

*Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Einhaltung der Vorgaben aus Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

**3.4. Geplante Maßnahmen**

Schutzgüter Naturhaushalt/Arten und Biotop

Geschützte Biotop, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der saP in Anhang 1 beschrieben.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

Schutzgut Boden

Die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl orientiert sich weitestgehend am Bestand. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Der Boden ist weitestgehend anthropogen überformt. Es wird durch die Umwidmung der Grünfläche M5 zu einer Neuversiegelung von ca. 4.000 qm (= 5.000 qm x 0,8GRZ) kommen. Diese zusätzliche Versiegelung ist mit rd. 2,4 % des gesamten rechtskräftigen Bebauungsplanes (rd. 17 ha) nur als geringfügig anzusehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten.

Die Entsorgung des Abwassers ist gesichert. Da zur Rückhaltung der Oberflächenwasser genügend Kapazitäten bestehen, sind keine negativen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet wird bereits weitestgehend gewerblich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Schutzgut Mensch

Der heute bereits im Plangebiet vorhandene Gewerbebetrieb ist in nördlicher und östlicher Richtung bereits von Gewerbebetrieben umgeben. Durch die Erweiterung des Betriebes sind folglich keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

---

<sup>5</sup> Deutscher Klimaatlas des DWD



**Begründung**

---

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Regelungen getroffen worden. Die von der Änderung betroffene Fläche liegt isoliert innerhalb des Industriegebietes. Insofern sind hier keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes notwendig. Mit der geplanten Nutzung fügt sich die Fläche in die umgebende Nutzung als Industriegebiet ein.

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

**Wechselwirkungen**

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

**3.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen
- Umsiedelung des Betriebes

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

***Nichtdurchführung***

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass der vorhandene Gewerbebetrieb weiter bestehen bleiben würde, eine Erweiterung wäre jedoch nicht möglich.

***Standortentscheidung / Standort- / Planungsalternativen***

Aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung am Standort kommen keine anderweitigen Alternativen in Betracht (siehe auch Kapitel 1.4. der Begründung des Bebauungsplanes), da die technische Infrastruktur des Betriebes, an die angeschlossen werden soll, bereits vorhanden ist.

**3.6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes geplant. Da es sich aber um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist die Ansiedlung eines Störfallbetriebes jedoch grundsätzlich möglich. Bei Ansiedlung entsprechender Betriebe sind dann im Zuge des BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahrens die entsprechenden Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu beachten. Die Betriebe sind nach entsprechendem Stand der Technik zu errichten.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Errichtung bzw. Betrieb zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

## 4. Zusätzliche Angaben

### 4.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### 4.3. Nichttechnische Zusammenfassung

*Planungsziel* Ziel der Planung ist es, einen vorhandenen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern und dessen Erweiterung zu ermöglichen.

*Maßnahmen* Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (teilweise Neuschaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungs-/ Rückschnittzeiten. zur Kompensation der Rodungen wird gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG ein Waldrefugium (Naturwaldzelle) vertraglich gesichert.

*Schutzgüter* Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

*Artenschutz* Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## ANHANG 1 zum Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Betrachtung/Prüfung (saP<sup>6</sup>)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei Bebauungsplanverfahren bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal RLP, Daten des LANIS, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten in Rheinland-Pfalz, sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

**Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung**

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (besonnte Totholz-/ Mulmbäume) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Wiesenflächen mit Raupennahrungspflanzen) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Kleingewässer, grabbare Substrate) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld; isolierte Lage
Reptilien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Sonnenplätze, grabbare sonnenexponierte Substrate) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld; isolierte Lage
Säugetiere (Fledermäuse)	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld;

<sup>6</sup> saP: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Begründung**

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		keine Quartiere bekannt; Nutzung als Jagdhabitat möglich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Haselmaus, Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt.  keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Das Plangebiet wird umlaufend von Verkehrswegen umschlossen. Durch die Zerschneidungswirkung dieser Verkehrswege ergibt sich für das Plangebiet ein gewisser Isolationsgrad. Dadurch kann für weniger mobile Arten bereits eine Besiedelung erschwert oder sogar verhindert werden.

Der Geltungsbereich ist zu einem Großteil bereits versiegelt und unter gewerblicher Nutzung. Lediglich eine etwa 5.000 qm große Fläche aus Sukzessionswald ist im Rahmen der saP von Relevanz. Die Habitatstrukturen innerhalb der Gehölzbereiche sind somit sehr homogen. Hauptbaumart der Waldfläche ist mit der Roteiche ein nicht heimisches und standortfremdes Gehölz. Aufgrund dessen und aufgrund der geringen Schichtung bzw. Struktur der Fläche ist die naturschutzfachliche Wertigkeit als gering bis durchschnittlich einzustufen.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt (LANIS: Artnachweise im Raster 2x2km), jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume / Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebietes eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes findet sich ein Mosaik landwirtschaftlicher Flächen mit Gebüschstreifen und kleineren Waldflächen. Diese Bereiche könnten potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen.

Schmetterlinge

Innerhalb der Gewerbefläche sind für die Anhang IV-Art „Großer Feuerfalter“, die in der südlich angrenzenden LANIS-Rasterzeile 3825450 erfasst wurde, keine geeigneten Lebensbedingungen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Reptilien

Innerhalb der Gewerbefläche sind für die Anhang IV-Art Zauneidechse, die in der südlich angrenzenden LANIS-Rasterzeile 3825450 erfasst wurde, keine geeigneten Lebensbedingungen vorhanden. Besonnte Saumstrukturen und grabbare Substrate fehlen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Auch Mauereidechse und Schlingnatter werden wegen fehlender Habitatvoraussetzungen ausgeschlossen.

#### Vögel

Das Plangebiet stellt mit seinen Gehölzstrukturen insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung stehen weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen sowie den offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung.

In der südlich angrenzenden LANIS-Rasterzeile 3825450 wurden Rotmilan und Weißstorch als Anh. I - VSRL-Arten registriert, die aber innerhalb des Plangebiets nicht vorkommen. Außerdem sind in diesem Raster folgende wertgebende Arten erfasst: Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Kernbeißer, Mäusebussard, Pirol, Rebhuhn und Schwarzkehlchen. Für diese Arten stellt das Plangebiet auch aufgrund des vorhandenen Störgrads keine geeigneten Habitatbedingungen bereit.

Folgende störungstolerantere Vogelarten wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme registriert: Amsel, Eichelhäher, Elster, Krähe, Kohlmeise, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Buchfink, Grünfink, Buntspecht, Gimpel, Kleiber, Star.

Die o.g. Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (siehe oben).

#### Allgemeines

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## Quellenverzeichnis

- Quellen*
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel  
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- FNP Zweibrücken
- GeoPortal: <http://www.geoportal.rlp.de/>
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD): [https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html)
- LANIS: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- WERNO, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]